



Auswirkungen der AHV-Reform per 1. Januar 2024

Merkblatt für Versicherte

1 Zweck des Dokuments

Im vorliegenden Merkblatt erfahren Sie, welche Auswirkungen die AHV-Reform auf Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

2 Wer ist betroffen?

Betroffen sind ausschliesslich Frauen – alle Informationen in diesem Merkblatt gelten daher nur für Frauen. Für Männer ergeben sich keine Änderungen.

Die AHV-Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und sieht für Frauen eine schrittweise Erhöhung des Referenzalters um jeweils drei Monate pro Jahrgang vor. Die schrittweise Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und bewirkt einen späteren Beginn der AHV-Altersrente.

So wird am 1. Januar 2025 das Referenzalter für Frauen, die 1961 geboren sind, um drei Monate angehoben, d.h. auf das Alter von 64 Jahren und 3 Monate (siehe Tabelle). Ab 2028 gilt dann das gleiche Referenzalter (65 Jahre) für Männer und Frauen.

Gültig ab	AHV-Referenzalter	Betroffene Jahrgänge
2024	64 (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	ab 1964

Wichtig zu wissen:

Der Anspruch auf die AHV-Altersrente beginnt am ersten Tag des Folgemonats, nachdem das Referenzalter erreicht wurde. Bei einem früheren Bezug wird die Rente gekürzt.

3 Welche Regelungen gelten für ältere Arbeitslose?

Für Versicherte, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters arbeitslos werden, wird die Rahmenfrist bis zum Ende des Monats vor dem Rentenbeginn – jedoch höchstens auf 4 Jahre – verlängert.

Versicherte, die innerhalb von zwei Jahren vor Beginn ihrer Rahmenfrist mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen können, haben ausserdem Anspruch auf 120 zusätzliche Tag-gelder.

Wichtig zu wissen:

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt am ersten Tag der Arbeitslosigkeit – frühes-tens jedoch am Tag der Anmeldung beim RAV.

4 Welche Auswirkungen hat die AHV-Reform auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung?

a) Sie sind bereits arbeitslos und Ihre Rahmenfrist läuft bereits im Jahr 2023

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Rahmenfristbeginns bereits 60 Jahre alt waren, dauert Ihre Rahmenfrist 4 Jahre bzw. bis zum Ende des Monats, in dem sie 64 Jahre alt werden. Wenn Sie innerhalb von 2 Jahren vor Beginn Ihrer Rahmenfrist mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen konnten, wurde zusätzlich Ihr Höchstanspruch um 120 Taggelder erhöht.

Die aktuelle Dauer Ihrer Rahmenfrist und Ihren Höchstanspruch an Taggeldern entnehmen Sie Ihrer monatlichen Taggeldabrechnung.

Wichtig zu wissen:

Laufende Rahmenfristen und Taggeld-Ansprüche werden per 1. Januar 2024 nicht gekürzt.

Wenn Ihre Rahmenfrist für weniger als 4 Jahre eröffnet wurde, weil Sie z.B. erst mit 61 Jah-ren arbeitslos geworden sind, dann wird Ihre Rahmenfrist infolge der AHV-Reform auf 4 Jahre, jedoch höchstens bis zum Ende des Monats, in dem Sie das neue AHV-Referenzal-ter erreichen, verlängert.

Sie müssen dafür nichts unternehmen, die Anpassung wird automatisch vorgenommen und ab Januar 2024 auf den Abrechnungen ersichtlich sein.

b) Ihre Arbeitslosigkeit beginnt nach dem 31. Dezember 2023

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Rahmenfristbeginns bereits 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter stehen, dauert Ihre Rahmenfrist 4 Jahre, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem Sie das AHV-Referenzalter erreichen werden. Wenn Sie innerhalb von 2 Jahren vor Beginn Ihrer Rahmenfrist mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen können, wird zusätzlich Ihr Höchstanspruch um 120 Taggelder erhöht.

Wichtig zu wissen:

Wenn Sie sich erst ab dem 1. Januar 2024 anmelden, obwohl sie bereits vor dem 31. Dezem-ber 2023 Ihre Stelle verloren haben, dann gelten Sie erst ab dem Anmeldedatum als arbeits-los und es gelten für Sie die nachfolgenden Regeln.

c) Sie melden sich ab dem 1. Januar 2024 arbeitslos

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Rahmenfristbeginns bereits 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter stehen, dauert Ihre Rahmenfrist 4 Jahre, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem Sie das AHV-Referenzalter erreichen werden. Wenn Sie innerhalb von 2 Jahren vor Beginn Ihrer Rahmenfrist mindestens 12 Beitragsmonate nachweisen können, wird zusätzlich Ihr Höchstanspruch um 120 Taggelder erhöht.

So erhalten beispielsweise Frauen mit Jahrgang 1961 die 4-jährige Rahmenfrist und die 120 zusätzlichen Taggelder, wenn ihre Rahmenfrist ab dem Alter von 60 Jahren und 3 Monaten beginnt (siehe Tabelle).

Betroffene Jahrgänge	Verlängerte Rahmenfrist und zusätzliche Taggelder ab
1961	60 Jahre und 3 Monate
1962	60 Jahre und 6 Monate
1963	60 Jahre und 9 Monate
ab 1964	61 Jahre

5 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn mein Taggeldanspruch vor meiner Pensionierung endet?

Wenn Sie beim Ende Ihres Taggeldanspruches das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht haben, dann können Sie evtl. einen Vorbezug der AHV-Rente anmelden – allerdings wird dann Ihre AHV-Rente gekürzt – oder die AHV-Rente ab dem ordentlichen Rentenalter beziehen.

So lange Sie noch keine AHV-Rente beziehen, können Sie sich erkundigen, ob Sie die Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen (Überbrückungsrente für ältere Arbeitslose) bis zum Beginn der AHV-Rente erfüllen.

Näheres erfahren Sie

- auf www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – was tun? → Beratung und Vermittlung → Aussteuerung
- und bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse.

6 Welche Einflussmöglichkeiten auf die Dauer meiner Rahmenfrist und auf die 120 zusätzlichen Taggelder habe ich?

Wenn Sie Ihre Stelle mehr als 4 Jahre vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters verlieren

Die Verlängerung der Rahmenfrist auf bis zu 4 Jahre und der Anspruch auf die 120 zusätzlichen Taggelder sind vom Rahmenfristbeginn abhängig. In bestimmten Konstellationen kann der Beginn der Rahmenfrist auf ein späteres Datum vorteilhaft sein. Dies hat jedoch die Konsequenz, dass Sie bis dahin keine Arbeitslosenentschädigung beziehen und keine Warte- oder Einstelltage tilgen können.

Der Höchstanspruch an Taggeldern hängt davon ab, ob Sie innerhalb der letzten 2 Jahre vor Beginn der Rahmenfrist mindestens 12, 18 oder 22 Monate Beitragszeit nachweisen können. Ein Zuwarten und eine spätere Antragstellung können dazu führen, dass weniger Beitragsmonate angerechnet werden können.

Vor- und Nachteile einer späteren Rahmenfristeröffnung müssen also individuell abgewogen werden. Lassen Sie sich dazu vom RAV oder Ihrer Arbeitslosenkasse beraten – dafür ist die

genaue Beitragszeit relevant. Wenn diese erst noch geprüft werden muss, bitten Sie Ihre Arbeitslosenkasse, Ihre Beitragszeit zu berechnen, damit Sie basierend darauf Ihren Entscheid fällen und das gewünschte Datum des Rahmenfristbeginns melden können.

Wichtig zu wissen:

- Wenn Sie erst ab dem 1. Januar 2024 Arbeitslosenentschädigung beantragen, obwohl Ihre letzte Anstellung bereits vor dem 31. Dezember 2023 geendet hat, dann gelten für Sie die ab dem 1. Januar 2024 gültigen Regeln.
 - Wenn Sie den Beginn Ihrer Rahmenfrist erst auf ein späteres Datum beantragen, dann verlieren Sie Beitragszeit. Eventuell sinkt dadurch Ihr Höchstanspruch an Taggeld.
 - Wenn Sie Beitragszeit verlieren, dann kann das auch Einfluss auf die Höhe des versicherten Verdienstes und damit auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung haben.
- Lassen Sie sich bei Ihrem RAV oder Ihrer Arbeitslosenkasse beraten.

7 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu verwandten Themen finden Sie hier:

Verschiedene Broschüren und Flyer	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → auf dem PC: ganz rechts / auf dem Mobiltelefon: ganz unten → Broschüren	
Taggeld-Anspruch	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → FAQ Arbeitslosenentschädigung	
Aussteuerung	www.arbeit.swiss → Stellensuchende → im Feld: Bald oder bereits arbeitslos – Was tun? → Beratung und Vermittlung → Aussteuerung	
Überbrückungsleistungen	www.ahv-iv.ch → Merkblätter und Formulare → Merkblätter → Überbrückungsleistungen → 5.03 – Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	
Vorgezogene Rente	www.ahv-iv.ch → Merkblätter und Formulare → Merkblätter → Leistungen der AHV → 3.04 – flexibler Rentenbezug	